

ELENA MELNIK/JÖRG OBERSTE (Bearb.), *Alturteilsbuch der Stadt Dresden. Schöffensprüche und gelehrte Kommentare aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert*, hrsg. von THOMAS KÜBLER/JÖRG OBERSTE, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2022. – 364 S., 12 farb. Abb., geb. (ISBN: 978-3-96023-490-6, Preis: 55,00 €).

Die spätmittelalterliche Gerichtslandschaft des Heiligen Römischen Reiches ist nicht nur durch die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, sondern auch durch die deutschrechtliche Spruchtätigkeit einer Vielzahl von Oberhöfen – sie heißen auch Schöppenstühle – bis in die Neuzeit hinein geprägt worden. Zu den Oberhöfen gehörten außer denen von Magdeburg und Leipzig beispielsweise diejenigen von Frankfurt, Lübeck, Aachen, Dortmund, Wimpfen, Ingelheim am Rhein und Neustadt an der Weinstraße, deren Wirken durch Editionen und eine umfängliche Literatur erforscht worden ist. Die Oberhöfe waren keine Gerichte, die rechtskräftige Urteile erließen. Sie erteilten stattdessen auf Anfrage fremder Gerichte oder von Privatpersonen – häufig waren es die Prozessparteien – Rechtsauskünfte und Rechtsbelehrungen. Die Umsetzung ihrer Auskünfte war Sache des anfragenden Gerichts, dem es freistand, den Oberhofspruch zu befolgen, ihn abzuändern oder unbeachtet zu lassen.

Gegenstand der vorliegenden kritischen Edition ist das gut erhaltene „in eine grün gefärbte Pergamentkoperte mit drei Lederbändern durch Langstichheftung eingebundene“ (S. 15) Alturteilsbuch der Stadt Dresden (Abbildung im Anhang der Edition). Es enthält eine Sammlung Magdeburger und Leipziger Schöffensprüche, die vor ihrer Buchform aus 98 losen Blättern (Hadernpapier im Format 34 x 21 Zentimeter) bestand. Das Buch umfasst 247 Leipziger und 28 Magdeburger Schöffensprüche, allesamt bisher unediert, die nach der Datierung durch die beiden Bearbeiter in ihrer Mehrzahl aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen und hauptsächlich auf Anfrage des Dresdener Stadtgerichts (Schöffenkollegs), aber auch auf Bitten von Einzelpersonen erteilt wurden. Die Blätter sind Abschriften der „offiziellen Reskripte“ der Oberhöfe, in denen, wie schon in der von GUIDO KISCH besorgten Edition der Leipziger Schöffenspruchsammlung (Leipzig 1919), weder die Namen der an den Sprüchen beteiligten Schöffen noch die „Rechtsbegründungen“ angegeben werden (S. 12).

Über den Inhalt der Schöffensprüche informieren in Kurzform die dem Alturteilsbuch vorangestellten und von einem unbekanntem Schreiber des 15./16. Jahrhunderts angelegten fragmentarischen Register. Diese bestehen aus Leitsätzen mit Rechtspruchcharakter. Sie sind von den Bearbeitern den einzelnen Schöffensprüchen zugeordnet und im jeweiligen Kopfrege nochmals abgedruckt worden. Hilfreich für die Inhaltserfassung sind außerdem stichwortartige Zusammenfassungen der Editoren im Kopfrege.

Gegenstand der Schöffensprüche ist das gesamte Spektrum einer Rechtsmaterie, wie sie in einem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gemeinwesen von Bedeutung war und daher auch in zahlreichen anderen Schöffenspruchsammlungen dieser Zeit eine Rolle spielte. Erwartungsgemäß sind nicht alle Sprüche im Alturteilsbuch das Ergebnis von Anfragen zu streitigen Rechtsfällen. Einige enthalten lediglich allgemeine Mitteilungen, wie beispielsweise zur *Vorclerung* von Entfernungen in Meilen, Ruten, Ellen und des Flächenmaßes Gewende (Nr. 1, 55) sowie zur Berechnung von Bußen, Geldstrafen (Wetten) und Wergeld (Nr. 3).

Im Zentrum der Spruchsammlung stehen überwiegend erbrechtliche Konflikte. Dazu gehören beispielsweise Fälle zum Testamentsrecht, zur Erbfolge, zur Erbenhaftung, zur Erbschaft von Lehen und zur Testamentsvollstreckung. Ferner handelt es sich um Erbberechtigungen, Erbteilungen, Vermächtnisse und um Erbzins. Im Ehe- und Familienrecht geht es um die Gültigkeit von Schenkungen zwischen Eheleuten, um die

Haftung des Ehemannes für Rechtsgeschäfte der Ehefrau und um Vormundschaftsangelegenheiten. Zahlreiche Streitigkeiten betreffen den schuld- und sachenrechtlichen Bereich, darunter Rechtsansprüche aus Kaufgeschäften, Ratenkäufen, Gewinnspielen, Vertragskündigungen, Darlehen, Bürgschaften, Pachten und aus Zinsvereinbarungen. Hinzukommen Fälle zum Nießbrauch, zur Servitut, zur Eigentumsübertragung und Eigentumspfändung, zur Ersitzung sowie zur Verjährung und sogar zur Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger in einem Konkurs.

Ein weiterer Schwerpunkt der Schöffensprüche sind Verfahrensfragen. Das gilt für die Beweisführung durch Urkunden (Lehensregister) sowie vor allem durch Zeugen und Eidesleistungen (Reinigungseid, Gefährdeeid, Kalumnieneid, Eideshelfer). Sogar die Frage der Beweiskraft einer einzigen Zeugenaussage wird erörtert (*unus testis nullus testis*). Ferner geht es um unzureichend begründete Klagen, um Ladungsfristen und ihre Versäumung (*contumacia*), die anwaltliche Vertretung, die Streitbefestigung (*litis contestatio*), die Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens, die Urteilschelte sowie um Gerichtszuständigkeiten, Sicherheitsleistungen als Schutz vor unbegründeten Klagen, Klageänderungen, Geheimhaltungspflichten der Geschworenen, Urteilsläuterungen, Appellationen, Vollstreckungen und Gerichtskosten.

Die Schöffensprüche enthalten zudem, anders als von der Bearbeiterin Melnik wahrgenommen, eine Vielzahl von Straftatbeständen wie Betrug, Unterschlagung, Hausfriedensbruch, Beleidigung (Schmähung), Münzdelikte, Urkundsdelikte, Einbruch, Diebstahl, Verletzung des Urfehdeids und Verbannung, Gotteslästerung, Bigamie, Sexualdelikte (Sodomie, Ehebruch), Körperverletzungen, Angriffe gegen Ratsherren und Richter, Körperverletzungen mit Todesfolge sowie Mord, Totschlag und Verschwörung zu einem Vatemord. Hinzukommen zahlreiche Mitteilungen für das *in criminalibus* typische Verfahren, darunter zur Folter, zur Notwehr und zur Sicherheitsleistung (Kautio). Zu den Verfahrensfragen gehören ferner die landesherrliche Intervention in ein peinliches Verfahren und schließlich die schwierige, in der Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch (1290–1356) behandelte Abgrenzungsfrage zwischen *borgerliker* und *pinliker* Klage (W. SELLERT, *Borgerlike, pinlike und misschede klage nach der Sachsenspiegelglosse des Johann v. Buch*, in: S. Buchholz/P. Mikat/D. Werkmüller (Hg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*, München/Wien/Zürich 1993, S. 321–342).

Eine Besonderheit des Alturteilsbuchs besteht darin, dass die Schöffensprüche circa 20 bis 30 Jahre später mit zahlreichen Randbemerkungen versehen wurden. Etwa die Hälfte davon sind lediglich kurze, der schnelleren Auffindung dienende Zusammenfassungen der einzelnen Sprüche. Der größte Teil der übrigen Kommentare hat rechtshistorische Bedeutung, weil dort auf das römisch-kanonische Recht sowie auf den Sachsenspiegel, die Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch und das Magdeburger Weichbildrecht hingewiesen wird. Von den lateinischen Rechtsquellen wird vor allem das *Corpus iuris Civilis* (Institutiones, Digesta, Codex Iustinianus und Novellae) zitiert. Weitere Zitate stammen von den bekannten Kommentatoren des römischen Rechts Baldus de Ubaldis (1327–1400), Bartolus de Saxoferrato (1313/14–1357) sowie von dem bedeutenden Juristen und Rechtslehrer Hugo Donellus (1527–1591). Das kanonische Recht ist durch Zitate aus dem *Corpus iuris Canonici* (überwiegend aus der durch Raimund von Peñafort kompilierten und von Papst Gregor IX. 1234 in fünf Büchern als *Liber extra* promulgierten Sammlung päpstlicher Dekretalen) und aus dem *Speculum iuris* des Guillelmus Durantis (um 1230–1296) vertreten. Zum Strafrecht werden zwei Stellen aus dem Werk des HIPPOLYTUS DE MARSILIIS (Ippolito Marsigli), *Practica causarum criminalium* (Lyon 1528) angegeben.

Die gelehrten Randbemerkungen stammen von vier Dresdener Stadtschreibern, von denen Melnik „anhand der aus den Stadtbüchern bekannten Schriftproben“

zwei namentlich ermitteln konnte, nämlich Wenzel Naumann und Merten Heussler (S. 23 f.).

Die der Edition von den Herausgebern und Bearbeitern zugrunde gelegten Editionsrichtlinien sind durchweg professionell und eine Hilfe für den Textzugang (S. 19-22). Das gilt sowohl für die Transkription des Textes als auch für den in drei Abschnitte gegliederten und in Kursivschrift gesetzten kritischen Apparat.

Der erste mit einem Sternchen als Fußnote gekennzeichnete Abschnitt betrifft die in Normalschrift wiedergegebenen Randglossen aus dem sächsischen und lateinischen Recht, wobei die entsprechenden Rechtsquellen, soweit möglich, identifiziert, aufgelöst und der modernen Zitierweise angepasst wurden.

Der zweite Abschnitt ist ein „Buchstabenindex“, der Hinweise zum Originaltext wie offensichtliche Fehler, Streichungen, Ergänzungen und Markierungen enthält. In diesen Abschnitt wurden allerdings auch die nicht unter einen „Buchstabenindex“ subsumierbaren und hier unerwarteten Randkommentare aufgenommen, die, wie oben erwähnt, „durch Schlagwortbenennung der schnelleren Auffindbarkeit von Texten dienen sollen“ (S. 21).

Der in arabische Ziffern gegliederte dritte Abschnitt besteht aus Hinweisen zur Datierung der Schöffensprüche sowie aus Angaben zu den im Text enthaltenen Orts- und Personennamen. Des Weiteren werden in diesem Abschnitt „selten vorkommende Begriffe und Fachwörter“ sowie „unbekannte Wörter [sic!], besonders aus der Rechtsprache [...] in der Regel mithilfe des DRW aufgelöst“ und „längere“ in den gelehrten Randglossen zitierte „lateinische Rechtssätze“ übersetzt (S. 22).

Der Band enthält ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 332-340) und schließt mit einem Personen- und einem Ortsregister (S. 342-350). Der unmittelbaren Anschauung des Alturteilsbuchs dienen zwölf gut ausgewählte Abbildungen im Anhang, darunter auch ein Blatt mit einem sogenannten Ochsenkopf-Wasserzeichen.

Leider fehlt ein Sachregister. Auch wäre ein detailliert begründetes, alphabetisch geordnetes und alle relevanten Rechtsbegriffe umfassendes Glossar eine Bereicherung für die Edition gewesen. Bedauerlich ist darüber hinaus, dass die Edition nicht in digitaler Form zugänglich ist.

Abschließend ist mit den Editoren nach der rechtshistorischen Bedeutung des Alturteilsbuchs zu fragen. Im Mittelpunkt stehen für sie zu Recht die gelehrten Hinweise in den Randbemerkungen. Diese seien zwar, so vermutet Oberste, „in den Entwürfen und mündlichen Verhandlungen am Leipziger Schöffentuhl zusammengetragen, dann aber aus den offiziellen Antworten an die Konsulenten getilgt“ worden. Insoweit habe der Oberstadtschreiber nur nachgeholt, „was die Schöffen in ihrem Reskript nicht mitgeteilt“ hätten. Denn mit der „steigenden Bedeutung des gelehrten Rechts im 16. Jahrhundert“ sei ein „Bedürfnis nach ausführlicheren Rechtsbegründungen“ wachgerufen worden (S. 12 f.).

Zutreffend ist, dass die Verbreitung des gelehrten Rechts in der Gerichtsbarkeit des Alten Reiches seit dem Ende des 15. Jahrhundert rapide zunahm und schließlich 1495 mit der Errichtung des Reichskammergerichts einen vorläufigen Höhepunkt erreichte (W. SELLERT, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse, in: H. Boockmann u. a. (Hg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, I. Teil, Göttingen 1998, S. 115-166). Gemeint ist die praktische Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, eine langanhaltende „kulturelle Integration von höchst verwickelter und wandelbarer Schichtung“ (F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, Göttingen 1967, S. 128). Sie verlief nicht ohne Widerstände von einer „rational nicht, jedenfalls nicht voll nachvollziehbaren, auf sozialer Autorität beruhenden“ Honoratiorenrechtsprechung zu einer Judikatur,

mit der auf materialrechtlich gesicherter Grundlage in einem geordneten Verfahren überprüfbare Urteile ermöglicht wurden (H. KIEFNER, Rezeption (privatrechtlich), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 970-984, hier Sp. 977). Das Ergebnis war die „Machtergreifung“ des gelehrten Juristen und seiner rational-logischen Methoden der Rechtsanwendung im gesamten öffentlichen Leben“ (Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 132).

Trotz fortschreitender Rezeption bestehen Zweifel an der These von Oberste, die Dresdener Stadtschreiber hätten lediglich die von den Leipziger Schöffen nicht mitgeteilten gelehrten „Rechtsbegründungen“ nachgeholt. Wahrscheinlicher ist demgegenüber, dass das *ius commune* in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts für die Leipziger Schöffen noch nicht das „Maß aller Dinge“ war, sodass sie keinen Anlass für seine Verwendung in ihren Rechtsmitteilungen hatten. Das änderte sich erst mit den späteren, aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden „gelehrten“ Sprüchen des Leipziger Schöffensuhls (J. PÄTZOLD, Leipziger gelehrte Schöffenspruchsammlung, Berlin 2009).

Auch am Dresdener Stadtgericht dürfte das fremde Recht in der Zeit der Leipziger Rechtsmitteilungen noch nicht richtungweisend gewesen sein. Fortschrittlich war jedoch, dass man dort, möglicherweise durch das fremde Recht bereits inspiriert, die für die Dresdener Rechtsverhältnisse wichtigen Rechtsmitteilungen – vermutlich in einer Auswahl – zusammenstellte und gesondert aufzeichnete. Im Alturteilsbuch vereinigt bildeten sie fortan eine Entscheidungssammlung, die dem Dresdener Gericht wie ein „case law“ als Grundlage für künftige Urteile über ähnliche Sachverhalte und Rechtsfragen zur Verfügung stehen sollte.

Zu den gelehrten Randbemerkungen kam es erst fast eine Generation später, als das römisch-kanonische Recht nicht nur in Leipzig, sondern auch in Dresden zunehmend beachtet wurde. Eine Besonderheit der Dresdener Gelehrtenkommentare besteht allerdings darin, dass sie aus prozessrechtlicher Perspektive weder Rechts- noch Urteilsbegründungen im engeren Sinne sind. Stattdessen handelt es sich um kurze Zitate, mit denen für die in den Schöffensprüchen enthaltene Rechtsmaterie auf Parallelen im *ius commune* hingewiesen wird. Eines der typischen Beispiele ist der Gefährde- oder Voreid, für den die Glossenschreiber eine Entsprechung im römischrechtlichen Kalumnieneid sahen (Nr. 38, 69) (W. SELLERT, Faires Verhalten im gerichtlichen Prozeß und Schikane. Zur Geschichte des Kalumnieneids, in: M. Avenarius/R. Meyer-Pritzl/C. Möller (Hg.), *Ars Iuris*, Göttingen 2009, S. 486-505). Damit folgten die Stadtschreiber letztlich dem Anliegen Johanns von Buch, der durch seine Glossen Übereinstimmungen des Sachsenspiegelrechts mit dem römischen Recht nachzuweisen beabsichtigte (Sellert, *Borgerlike Klage*).

Die Glossierungen sollten daher für das Dresdener Stadtgericht nicht das juristische Werkzeug für künftige Urteilsbegründungen gegenüber den Prozessparteien sein, denn eine Urteilsbegründungspflicht gab es zu dieser Zeit noch nicht (W. SELLERT, Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien, insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, in: G. Dilcher/B. Diestelkamp (Hg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey*, Frankfurt/Main 1986, S. 97-113). Vielmehr dürften die Randkommentare zur Aufwertung des von den Glossenschreibern nach wie vor respektierten und weiterhin gültigen, im Laufe der Zeit vielfach romanisierten sächsischen Rechts gedient haben (PETER LANDAU hat in dem viel beachteten Aufsatz „Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik“, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 61 (2005), S. 73-101; nachgedruckt in: DERS., *Deutsche Rechtsgeschichte im Kontext Europas*, Badenweiler 2016, S. 323-348, gezeigt, dass bereits der Sachsenspiegel vom kanonischen Recht beeinflusst war; ferner H. LÜCK,

Gemeines Sachsenrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 77-84). Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass die Stadtschreiber als ausgebildete Juristen ihre Kenntnisse, Methoden und Interpretationskünste zur Wirkung bringen wollten und damit nicht nur ihr persönliches, sondern auch das Ansehen des Stadtgerichts zu steigern gedachten. Und schließlich könnte es sein, dass die Stadtschreiber den Bestand künftiger Urteile sichern wollten, wenn letztere von Parteien mit der Appellation angefochten wurden, um sie von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen. Denn Urteile, die mit dem *ius commune* vereinbar waren, genossen an den oberen, im Umgang mit dem römisch-kanonischen Recht gewöhnlich vertrauerten Gerichten eine größere Wertschätzung.

Insgesamt sind die gelehrten Randbemerkungen das Zeichen für eine schleichende Akkulturation des römisch-kanonischen Rechts, auf die hier nur flüchtig eingegangen werden konnte und daher weiterer rechtshistorischer Forschungen bedarf. Dafür ist die vorliegende Edition eine wichtige Grundlage. Über das Rechtliche hinaus gewährt die Edition gewinnbringende Einblicke sowohl in die personalen, familien- und ortshistorischen Verhältnisse als auch in die Kulturgeschichte. Nach alledem ist den Herausgebern und Editoren, die keine Rechtshistoriker sind, ein Werk gelungen, das hohe Anerkennung verdient.

Göttingen

Wolfgang Sellert

JENS KUNZE (Bearb.), Das dritte Leipziger Ratsbuch 1501–1512. Edition (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 20), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2020. – XXIV, 565 S., 7 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-96023-354-1, Preis: 49,00 €).

Stadtbücher gehören zu den wichtigsten Quellen der Stadtgeschichtsforschung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die in großer Zahl überlieferten Stadtbücher wurden in der Regel auf Veranlassung der Räte als wichtigste schriftliche Hilfsmittel der kommunalen Verwaltung geführt und spiegeln inhaltlich deren breite Zuständigkeit für die unterschiedlichsten Lebensbereiche der vormodernen Stadt wider. Das Spektrum reicht von der allgemeinen Verwaltung über das Finanzwesen bis hin zur Rechtspflege. Die Stadtbücher ermöglichen damit tiefe Einblicke unter anderem in die politischen, rechtlichen, sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Beziehungen einer Stadt, die mithilfe anderer Quellen kaum zu erlangen sind. Angesichts dieser Tatsachen sind Editionen von Stadtbüchern in der Forschung stets sehr willkommen. Im deutschsprachigen Raum im Allgemeinen und in Sachsen im Besonderen sind auf diesem Gebiet in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. Beispielhaft seien hier nur die mittlerweile auf neun Bände angewachsene und bis ans Ende des 16. Jahrhunderts reichende Edition der Dresdener Stadtbücher (zuletzt erschienen: E. MELNIK/J. OBERSTE (Bearb.), Alturteilsbuch der Stadt Dresden, Leipzig 2022) oder die von polnischen und deutschen Kollegen gemeinsam betriebene Herausgabe des ältesten Görlitzer Stadtbuches (C. SPEER/K. FOKT/M. MIKULA (Bearb.), Liber Vetus-tissimus Gorlicensis, 3 Bde., Görlitz 2017–2020) genannt.

Diese positive Einschätzung trifft grundsätzlich auch für die Erschließung der Leipziger Stadtbücher zu, so hat der Unterzeichnete 2003 eine Edition der beiden ältesten Ratsbücher 1466 bis 1500 vorgelegt, der Jens Kunze 2013 eine Edition des Schöffnenbuches (1420–1478) folgen ließ. Im Jahr 2020 ist die hier zu besprechende, ebenfalls von Jens Kunze bearbeitete Edition des dritten Bandes der Leipziger Ratsbücher (1501–1512) erschienen. Ermöglicht wurde die Bearbeitung durch ein dankenswerterweise von der Stadt Leipzig gefördertes Forschungsprojekt.